

Goldziner 85.

# MAGYAR TUDOMÁNYOS AKADÉMIA

Geotkpotto és műsorapontos (Monmon 1896)

Rejtska

Monmon Ferenc le bolygár

## I.

Schon bei den vorislamischen Arabern wird Tugend und Verschuldung unter dem Bilde von (körperlicher) Reinheit und Unreinheit aufgefasst. „*Ihr Körper ist gereinigt von Treulosigkeit, Verderbtheit und Schuld*“ (Nâl. 25, 4 ahlw.); die Schuldlosigkeit wird speciell auch durch die Metapher „Reinheit und Fleckenlosigkeit der Kleider“ ausgedrückt. (Beispiele in meiner Note zu Ziv. Hüt. 21, 4). Darum wird auch die Pflichtreue besonders bior d.h. Reinheit, Lauterkeit genannt.

Die Verschuldung wird auch als „Krankheit“ bezeichnet, „deren Heilung man nicht erhoffen kann“, während „die Pflichtreue Gesundheit ist, bei der keine Gefahr zu fürchten“ (Tarafa 1, 6). Schuldlosigkeit und Sündhaftigkeit nennt *Hârit* (Mer'âl. v. 31 Ara.) *al-askâ' wâ-abrâ'*, „Krankheit (eas) und Gesundheit (eas)

In dem Kreise, in dem diese Ausbildung einheimisch war, wurde Tugend (Pflichterfüllung) und Verfehlung auf die mit dem Stammesverband zusammenhängenden Pflichten bezogen, die durch uraltes Gewohnheitsgesetz geregelt waren.

Für die dem Individuum zugefügte Rechtschädigung (Zulm) kam der Stamm auf, das dem einzelnen Mitgliede zugefügtes Unrecht zur Angelegenheit der Gesamtheit macht (Ham. 378 v. 4, Hud. 47, 2; Revue de l'Histoire des Religions XXXV, 42) und <sup>für</sup> des Söhne des Stamm des Schädigers verantwortlich macht.

Wenn der Einzelne für die an seinen Rechten begangene Vergewaltigung innerhalb des Stammverbandes sich nicht Genugthuung verschaffen kann, ruft er (zumeist

| (zähm)

in heiliger Zeit und an geheiligten Orten) in feierlich, pathetischen Sprüchen die Rache Gottes gegen denjenigen an, der ihm Unrecht zugefügt hat.) In den legendarischen Traditionen werden zahlreiche Beispiele für die Wirksamkeit solcher bedrohlicher Fluchrufe überliefert (Abhandlungen zur arab. Philol. I 29-38).

Es wird also der Götterzauber herbeigerufen in Fällen, in denen der vom menschlichen Rechtsgefühl beanspruchte Rechtsschutz vergeblich erwartet wurde.

## II.

Wenn man in Betracht zieht, dass

1) eine große Anzahl altarabisches Benennungen für Verschuldung und Unrecht nicht dem Arabischen allein angehören, sondern in ihrer ausgeprägten Nominalform in mehreren verschiedenen semitischen Sprachzweigen gefunden werden;

2) Mohammed für den Begriff von Vergebung und Strafe altarabische, bereits im Heidentum gangbare Ausdrücke verwenden konnte<sup>1)</sup> (vgl.

Tacob, Altarab. Beduinenleben<sup>2</sup> 209):

so muss man annehmen, dass diese Begriffe bereits dem Heidentum bewusst waren, im Islam allerdings die Wendung Umwertung erfahren, dass sie fortan Vergehnungen gegen göttliches Gesetz (nicht wie im Heidentum gegen althergebrachte Überlieferung) resp. die Ahndung solcher Vergehnungen bezeichnen.

Iedenfalls hatte Mohammed, trotzdem er sonst gerne die Terminologie fremder Institutionen übernahm, keine Veranlassung ~~für~~ Vergessen und Strafe fremdes Sprachgut zu erborgen oder ~~oder~~ einheimisches für seine Zwecke erst umzuprägen.

H zur Benennung von

\*) mit Ausnahme des dem Persischen entlehnten junah (Vergebung), das aber im Arabischen nicht als Terminus techn. gebraucht wird, und nach Schwyly (ZDMG LII 132) des dem Aram. entlehnte chatī'a (transgressio), dessen Verbalsubjekt jedoch auch bereits <sup>arab.</sup> im Heidentum in der Bedeutung „vergehen“ vorkommt.

Jud 8 für vorgeh.

Redaktionsspalte VIII 406-423

für Fleckenlosigkeit

T

1

Thos. bei den alten vorislamischen Arabern wird  
(Sündhaftigkeit und Tugend) unter dem Bilde von (körper-  
licher) Reinheit und Unreinheit aufgefasst. „Der Körper  
ist gereinigt von Leid, Fleckenlosigkeit, und Verdorbenheit  
und Schlecht (Nab. 25, 4)

Die Sündhaftigkeit wird auch speziell auch durch die  
metaphor. Reinheit der Kleider“ ausgedrückt. Beispiele  
in mehreren Nofe zu Dīwān Ḥut 21, 4.

Die Tugend und Pflichtstreue wird besonders mit  
d. h. Reinheit, Leidlosigkeit genannt.

Die Verschuldung wird auch als „Krankheit“ bezeichnet  
denn Heilung man will erhoffen kann“, wobei auch die  
Ehrenhaftigkeit (Pflichttreue). Gesundheit ist. Bei der  
Korrektur Gefahr zu fürchten“ (Tarafa 1, 6) Schlechtheit  
und Sündhaftigkeit nennt Ḥarīt. Maṣallatā v. 31  
al-akām wal-abrā“ „Krankheiten und Gesund-  
heit(en).“

In diesem Kreise der arabischen Gemeinschaftswelt

In dem Kreis, in denen diese Ausdrücke eingesetzt war  
wurde Tugend und Verfehlung auf die ~~mit~~ dem Pflichtver-  
trag und zusammenhängende Pflichten bezogen, die durch wechs-  
elseitige Verpflichtungen geregelt waren. —

Für das Individuum typischer Rechtsbeschädigung kann  
der Stamm auf, sowie auch der Stamm der einzelnen  
Mitglieder eingeführte Vertrag untersucht zur Anwendbarkeit  
der Gesamtheit welche (Hud. 47, 2 Revue de l'Hist des  
Relig. XXV, 48)

Wenn der Einzelne gegen einen ihm gegenüber Verwundet-  
heit sich innerhalb des Stammes verbündet mit Gemeinschaft  
verbünden kann, so ruft er (zumindest in heiliger Zeit und an  
heiligen Orten) die Rache Gottes gegen Sumpfügen an, die ihm  
unrein geworden sind. In den legendären Traditionen werden  
zahlreiche Beispiele für die Wirklichkeit solcher [Fluchgruppe]  
angeführt. Typische Abhandlungen zur arab. Ethikologie  
I sind Beispiele dafür genannt.

Es wird also die Gottheit gebeten, wenn es  
wieder von unerwünschten Rechtsgruppen unerwünschte Dinge  
vergebens unerwünscht sind.

Wenn man in Betracht zieht, daß ~~schwere~~  
 eine Anzahl von ~~arabischen~~ <sup>alt</sup> Dacea-  
 nungen zur Schuld und Unrecht, es wa-  
 renlich auch des wider T. erwehlt.  
itm nicht speifisch arabisch ist, sondern  
 auch andere semitischen Sprachen geweinten  
 ist;

2) das Mohammed für den Begriff  
 von Sünde = (ausgenommen ~~die~~ chati'atun,  
 und Strafe)  
 20 Mls 52, 632) (arabisches bereits im  
 Termini  
 Heidentum gebrauchte ~~andere~~ verwen-  
 den kann // so muss man annehmen, daß  
 diese Begriffe bereits im Heidentum  
 bestanden haben, im Islam allerdings  
 die Entwicklung Wendung erhielten,  
 daß die Vergeltungen gegen göttliches festes  
 Gesetz (nicht wie im Heidentum gegen  
 althergebrachte Übelhaftigkeit) resp.  
 die Abhandlung gegen solche Vergeltungen  
 bedeutet.

Darauf folgt, waren diese Termini durch  
 Mohammed nicht erst gründlich erfunden,  
 Die bedeutsamsten Termini dieses Art sind:

1) Verbrechen, Sünde: itm (Schuld) seine  
 Etymologie dunkel; dank (Sünde) bedeu-  
 tet ursprünglich wohl: Niedrigkeit (vgl.  
 mit dank, Schrift) gurom (das gemein-  
 den ungefähr Unrecht; etym. Vernunft)  
zulm (oppressio).

~~Die, terps, steht im Heidentum~~  
zulm für sehr Gewaltkunstheit ist,  
 dass Mohammed den alten Begriff des  
 zulm die Wendung geibt, daß er die Ver-  
 geltung als eine vom Menschen nicht selbst  
 ausgeführte Oppression (Lore 4, 99) betrachtet.

aus den Perioden grundsätzlich abweichen  
 das wir Koran häufig vorkommen grundsätzlich Sünde,  
 und ohne noch das aus den Coameniden übernommen

prophet 1900 vorführen

ausdrücklich gesagt, daß es modernen  
 und späteren Expositionen nicht  
 möglich ist, die schriftliche Darlegung  
 der Sitten und Gebräuche jenseits  
 der ersten und zweiten Epoche zu  
 beweisen.

E CX

#### — II Speziell Christlich

Im Koran wird nicht vorkommen ist, aber  
 als ärbit;

fremdes Sprachgut zu erborgen oder einheimisches für seine Zwecke erst umzuprägen.

Die wichtigsten Termini dieser Art sind:

1) Verbrechen (Sünde): itm (Schuld), dessen Etymologie dunkel ist (= hebr. אָשָׁם);

Danb (Vergebung), bedeutet ursprünglich wohl: Niedrigkeit (im Vergleich mit Dansb, Schweif);

gurm, garima, von einem Verbum, das abschneiden bedeutet, daher wohl i.v.a. Rechtsverkürzung; ebenso wie

ginâja mit derselben Bedeutung (jedoch schon im frühesten muslimischen Strafrecht speciell für Totschlag und Körperverletzung gebraucht; im Koran selbst findet sich dieser Terminus nicht).

Zulm (oppressio) sehr bemerkenswert ist, dass Muhammad dem alten Begriff des Zulm, den er auf Übertretung göttlicher Gesetze ausdehnt, die Wendung giebt, dass die Vergeltung gegen solche Gesetze ein Zulm sei, das ~~sich~~ der Mensch gegen sich selbst verübt (Sure 4 v. 99; 65 v. 11 u.a.m.).

2) Strafe: Cikâb (Nâb. 5, 25)

d.h. „das auf der Ferse Folgen“. In diesem Terminus ist die Anschauung ausgeprägt, dass die Vergeltung (denn das Wort hat ursprünglich, wie das hebr. ēkâb zeigt, Lohn und Strafe bedeutet, und ist im Straf. auf Strafe beschränkt) die unausbleibliche natürliche Folge der That ist.

Dem Islam eigenständlich und im muslimischen Strafrecht der Kampf vorzugsweise gebrauchte Terminus für Criminalstrafe ist

hadd i.v.a. Grenze, Fortsetzung. Im Koran selbst bedeutet das Wort an vielen Stellen der medinensischen Epoche, zumeist in Verbindung mit Allah (hadiid Allah), die durch Gott gesetzten Grenzen) gesetzliche Bestimmungen imperativer oder prohibitorischer Art. Aber schon in ältesten Kadît

erscheint es als fester Terminus für das bei bestimmten Verbalstamm jedoch auch bareito im arab. Heidentum in der Bedeutung „sich vergessen“ vorkommt.

Musette II 186  
عاتة حسنة من العاتمة

Von den Juristen als strafrechtlicher Termin techn. angeeignet ist ta'zir (s.u.a. Züchtigung): eine nicht von Gott festgesetzte (hadd) Strafe, sondern vom Richter nach seiner eigenen Einsicht verhängte Strafe.

ten Delikten göttlich festgesetzte (nicht zu überschreitende) Strafmaß.

Alle diese Termini waren zur Zeit der ersten Anfänge der gesetzwissenschaftlichen Bewegung im Islam bereits fest ausgebildet; die Juristen hatten sie nur in ihr System einzufügen.

Eigentümlich und für die strafrechtliche Auffassung charakteristisch ist der Ausdruck taharrat, s.u.a. reinigen (die Strafe reinigt den Sünder von dem ihm anhaftenden Schmutz der Vergehung, vgl. zu I Auf.), denn es aber nicht gelungen ist, außer einem kleinen Bruchtheil der muhammed. Gemeinde (Chārigiten) terminologische Geltung zu erlangen (vgl. Muhammed. Studien I 27).

3) Für Strafgericht hat das alte muslimische Recht keinen eigenen Terminus; da kein Collegium, sondern der Einzelrichter die Strafe verhängt.

### III.

Sowie zur Bezeichnung einer verdienstlichen Handlung das Vorhandensein der intentio (niyya) erforderlich ist (vgl. Muhammed. Stud. II 178-180), wird die Qualifikation einer strafrechtlich mit dem hadd zu ahndenden Handlung bedingt

1) durch das 'amal, ta'ammud d.h. die Absicht, die strafbare That zu vollführen. Wird der Tod eines Menschen unvorwegbar herbeigeführt, so ist, wenn auch im übrigen die Umstände des Todesfalls den Bedingungen des Kawad (Talib) entsprechen, bloss die Ahndung durch Lösegeld (dīqā) zulässig. (Koran, Sure 4 V. 94-95.);

2) wenn es sich um religiöse Vergehnisse handelt durch die bewusste Läugnung der Verbindlichkeit des übertretenen Gesetzes (Māwerdi, Constitutiones politicae ad. Eniger 379, 5 u.w.) Der Weintrinker wird nur in dem Falle mit dem hadd bestraft, wenn er von dem darauf bezüglichen göttlichen Verbot Kenntnis hat und sich mit Absicht über

lässt

2) Strafe 乙科, d.h. das auf die Ferse folgen; in diesem Worte liegt die Bedeutung ausgedrückt, daß Lohn ~~und~~ (denn der Wort hat ursprünglich wie z.B. des Klerks ~~und~~ Eltern leid Vergeltung im Allgemeinen bedeutet) und Strafe die <sup>unvermeidliche</sup> gerichtsmäßige Folgen der guten und bösen That sind.

Der Klerk eigentlich ist der Terminus hadde = Grenze, Fehlzung. In Korea tan vielen Stellen der medizinherrn Epoche bedeutet das Wort: gezielte Distanzierung imperativer und postibitiver Art; erst in Hadiit wird das Wort als Terminus für die feste und strenge Strafe festgesetzt. Strafe, (eigentlicher Strafversuch) besteht.

Alle diese Termini waren zu Zeit der ersten Anfänge der guislistischen Bewegung im Klerk bereits längst ausgetilkt und die Juristen hatten sie nur ~~in~~ in ihr System einzufügen.  
und für die Rechtfertigung haftbarkeit. Eigentümlichkeit ist der Im Ausdruck daher <sup>strafrechlich</sup> dem es aber nicht gelungen ist, außer einer kleinen Brüderlichkeit der unklaren und unklaren Sprechende (der Ch'angjuk) terminologische Bedeutung zu erzeugen (Arch. Stud. I 27).

3) Frei Strafgericht hat das älter unbenannt. Recht kann eigene Terminus; da der Einzelheit für die Strafe verantwortl.

So wie zur Bezeichnung einer verdienstlichen Handlung das Vorhandensein der intentio (nigge) erforderlich ist  
 so wird die Qualification eines strafbarlich mit dem  
 handeln abweichen ~~die~~ straffbaren Handlung Bedingung

1) durch den complot d. h. die Absicht, die  
 straffbare That zu vollführen. Tödlich wird  
 der Tod eines Menschen durch jemanden vollen  
unabsichtlich ~~ist~~ <sup>bei</sup> ~~zu~~ <sup>vor</sup> vorgezogen  
 verübt, so ~~würde~~ sie, wenn es sich um  
 Umstände der Tötung der Bedingungen des Kawad  
 (Talio) entsprechen solleß die Todes-Anklage durch  
 die compositio erlassen. (Maurerdi, Carl. pol.,  
 ad. Engr 396 ff.) Dieses Urteil ist nicht in  
 Rom festgestellt (Röm 4 v. 94-95)

2) ~~so~~ durch die bewusste Langweile des Verbrechens  
 Eitelkeit, wenn es sich um religiöse Vergehen  
 handelt. ~~Nur~~ (ibid. 379, 5 u. a.)  
 bei Lasterausübung sind). Der Weintrinker wird  
 nur in dem Falle mit dem Tod bedroht, wenn  
 er von dem Darauf begnügt ist göttlichen Gaben  
 Kenntnis hat und sich mit Absicht über denselben  
 beweigst (ibid. 389)

Darum wird auch als Bedingung der Gesetzpflicht-  
 ligkeit und Verantwortlichkeit des Individuums festge-  
 stellt dass er körperlich kälbig (pubes) und geistig  
 & kiel (verantwortig) sein müsse. (Die Definitionen  
 im Sacd el-din al-Tefazzuri, Talwih,  
 Kasan 1883, p. 624 ff.)

#### I V

Wahrer Geistvollheit kommt die ungewisse Hoffnung auf.

Hoffnung besteht bei den glaubenden Menschen  
 ist ~~bei~~ der Unwissend ist hofft, ob der Herr hilft  
 Allah (in von Gott bewahrten gesegneten Worte)  
 oder hilft dann (mit den Menschen gesegneten  
 Unwissen) bei darüber kommt Hergange: Van der  
 Bergs Bewerfung van het Nederlandsche Recht  
 Departement 2. Heft p. 55 ff. (Indische Gids 1884)

Die Blutwürfe werden der Vermummung (Pirus 2  
S. 175 & S. 176 S. 35 als ~~zweckmäßig~~  
~~zweckmäßig~~

Jugurtha Cagliath. Vgl. Athan.  
der ~~noch~~ erat. Phellos  
II Ann. 21 zu iv.  
45

als ~~früher~~ ~~gefürchtet~~ Ruf

V.

5  
in Blutwürfe  
der misslungene Wurf geht fort (die cornition  
vulnus ist mir diesen abgenutzt, daß der Rumpf  
der Blutwürfe oder von dem befreiten Rumpf wird  
Vorwiegendes Correspondenzgratian der heiligen  
Festgeschichte wird; die Ausführung der Blutwürfe wird  
aber <sup>eben</sup> der Gottheit  
der ~~Festgeschichte~~ übertragen und verordnet.

VI. VII

a) Wird mir misslungener Wurf noch <sup>wiederholen</sup>  
durch Gewindesetzen das Vulnus nicht vorwirkt;  
und ist für das Fallo kann hadd - Wurf folgt auf.  
Der Gott der Korn und Reichtum kommt, ist  
erst der Übergang zu den vorigen Episoden in das Buch  
der Agostafia (irtida'd) worauf bei Episoden  
einem erschienen die Todesshurfe steht.

b) Wenn gleich glücklich ist der Terminus ein  
verpasst. Ruf Kattu <sup>aus</sup> sein man min  
ma's umin „Zerstörung nicht geöffneten  
vergänglichen“.

c) Es ist Gewissheit nicht, daß nach misslungenem  
Gefecht die Feinde in den Menschenköpfen oder in  
den Gewindesetzen eines nicht vom Todestod  
erschossen als die Totentheit Fortsetzung der Krieger  
erscheinen:

über Tū auf Kitāb al-Charāq 104, 7 v. w.; Léonard  
wurde am ersten Februar an dem Menschenkopf  
(heute d. mä.). Da sprach der Priester Sa'd  
an (zu Chufan) "Dinos. Wirs aufgefäß: Wenn  
es je deß in Jund (der Stadt) nicht abgebrannt,  
für uns aber alle Todestod kommt: Wenn jemand  
von den (Gewinden-) Feinden etwas flieht, so darf  
der Rumpf des Feindes nicht angezündet werden,  
wenn er (der Feind) einen Aufschub davon hat; jetzt war  
Kamus Aufschub daran, wird jen in Jund abgebrannt?

Māwardī b. c. 385, 3 v. w.: über  
Hārīfa <sup>caſh</sup>: Wer einen Löwen schlägt, den  
wird der Feind nicht abgebrannt; ~~am~~ al-Sāfiyy  
Schlag des Gegenfeind. Über Hārīfa lebt: Wenn

(atdch)

gewandt der den Leistungen des Notzugs, aber auch  
an Verpflichtungen des Dernber Rechte, wird für  
die Landwirtschaft erforderlich; Al-Säfîcî lobt die  
größere Freiheit.

[Die freien vererbbaren Besitztheile gehören zu den  
Leistungen des Landes und. Gesetze von VIII. J.]

a) auf ein ungewöhnliches Recht. Wenn:  
Abgaben des Gemeindeteiles.

b) ~~geht~~ in das Recht des Umgangs  
Person, wenn G v. 27. der Incestus  
für ein nicht leidiges Recht kann bestimmt  
Terminus. —

c) das unübliche Recht besteht darin dass der  
Notzug (istikrâh) nicht als besondres Recht  
ist verstanden; bei wird in den Codices (und daher  
gar abhanden) und nicht weniger als Spott  
als gesetzlich (nicht durch Zwang gebürgtlich)  
Umgang. Ein solcher Umgang darüber wurde.  
(Abu'l-Châlîfah) Abd al-malik b. Marwan (685-705)

wollte einer Frau unter jener Bedingung Notzug üben,  
daß (als Eheg.) sie keinen Sohn erzeugt habe zu  
so bei einer Verfehlung Ehefrau werden müßte). —

Mâlik b. Anas: "Wer ist in Medina ist zu Pflicht, der gewandt  
der an einem gelegenen Notzug ist. Sich zum Frieden oder  
nicht, ist das Zivilrecht befreit nicht, das islamischen  
gebürgt; ist eine Schande, so wird es für Notzug ist  
der Sohn ist zweitens nicht bestrafen; und anderer Recht  
wird sie nicht eingezogen. — steht im Notzug ein Schaus  
so lastet die Geldstrafe auf seinem Sohn, wenn der  
Schaus selbst dichten nicht kann will." (Muwatta' ad.  
Büll. III 196). Zu einer anderen Rasse war das ~~sozial~~  
Muwatta' (Seybani, 308) nicht ein

Verzichtswillen des Onkels aufgefordert, wenn der  
Schaus gewandt war um sein Schaus Notzug übt, Gründel-  
Recht und Anteilnahme aufgefordert haben. —

Die Sonnenfistige Sache hat sich aus dem römischen Recht  
des Gepl. und auf Notzug die Gründelrechte kommt; H. Infallos  
aber wegen ungünstigem Gewicht auf unvermeidbar. W. auf  
der Notzugsfeierlichkeit die Wiedergabe Recht zu leisten. — Lautet zu  
Wiederholung:

L (wo es wegen des feinen <sup>familiär</sup> fast passabel war Talis  
mit dem Schrift - man - gut verstanden  
wird)

[unverständlich]

in früher Zeiten

6

(continued)  
g) H wird von mir häufig für Hoffnung [eine ges-  
kommene] Gute Form und soviel der Talis  
oder die Composition, wenn ~~der~~ <sup>die</sup> bei einzelnen  
Personen davon abweichen kann als das 1. Prinzip  
des Schreibens nicht.

h) ~~geht~~ ist die Zeile. Der darum kann  
hier gezeigt werden, wie oft mit Dominionschaft,  
wodurch sind civilisatorisch begründet.

## VII.

a) Das modernste Schrift Blatt kommt zweimal  
in Zweihandform vorstehen und "Es ist nicht gesetzlich  
geworden, da die Rechtschreibung oder nicht andere Delikte  
ausreichend ist, mit religiösen, Dogmen oder Anklagungen  
durch Graphen die zu bewegen; nichts geworden ist das  
Rechtschreib. Das Wörter oder nicht anderen Delikte höchstens  
Geboten werden kann Mittel vorzugeben, ~~wie~~ <sup>und</sup> ein  
solches Graphenrecht sehr will und nötig zu betrachten  
und es darf ~~die~~ keine Störung gegen die angekündigten  
werden" [Abn. Tafel 107, 4 ff. — Der Kauwari 377]  
S wird das Schriftzeichen gewählt, ob das Anklagende  
das Graphenrecht und entsprechend feststellt, oder  
ob dies unmittelbar fiktiv in solchen gevordert,

b) Bei den so sogenannten Arabien wurde der Arabik  
und s. g. der Arabischen administrativen Kosten auf  
→ Arabik und Arabischen bezogen. (Welleharen, 'Heidentum', 131) Regeln für normale  
Procedere geschah jenseits des Arabischen nicht. Wenn  
der Procedere Regeln jenseits <sup>(1, 40)</sup> Arabischen nicht geschrieben  
a. Bei geschrieben wird dies durch anders festgestellt,  
durch die Regeln, durch den Wettstreit und durch  
die Klein-Schule' (Vgl. Mif. Nid. I 14). — ♫  
Zum Schluß ist jetzt Arabischen verkehrsrecht  
gesetzlich für Personen verbindlich und geschrieben. [Nur  
dieser weisen geben off und verkehrsrecht nicht wenig  
einfließen und formell auf die Wettstreite verhindern  
aber von Arabischen zugelassen formell weniger zu erfordern

# Schreibschrift ist ebenfalls, daß bei der  
Lektüre in Nejd (Syrien) die  
mit den eisernen Schreibstiften  
geschrieben (Reißer) die Sicht <sup>ca</sup> auf (die  
Mischung) fällt, eine Lektüre die mit der Landburg  
Arabica V 130 <sup>vergleichbar</sup> ist, und  
dem Landesfürst caravans (Rhe) kommt.

L (Als Anteil am wöchentlichen allgemeinen  
der Kleid & [Leben] bei Geburt und Tod  
in jeder Stadt und jede Person für  
Guthen, Koran, Seite 24 W. 6-9) \*

\*) Tafel 74 ff. zeigt diese Prozedere in der wichtigsten Prozeß  
hier bringt obiges nicht beweislich auf die Bezeichnung 10. Jhd.  
im ersten Abschnitt darüber zu unterscheiden ist, daß hier II 21  
der Caravans mehr

voz. t. bei vorbissen Indien in basâ'a, der  
dok mit dem Ordens in Syrien Themen wupt pif,  
mubassîc (Burckhardt, Voyages au Arabie, folg  
aus. III 88-89). Kof nijpand fel jungs  
mo li uwo he Indien in de haouburit  
u Mys Ordens gescreve Landberg Arabica V 162  
Aeng der Dostur it mit formelbôten en bôsten  
de dat beweib mitel ~~de~~, ~~gijf~~ ~~is~~ in  
Tjaz  $\rightarrow$  ingewoontiger trijters viken (ibid. . . ).  
Uter Ordens (Wafir- en Quivorka) bei malijsken  
Volkenpepon, Wilken, Hel Straatsaat bij de  
Volken van het Maleische Res (Bijdrage tot  
de Taal- Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-  
Indië 1883) 57 64 de Tandwinkel  
met speldgrift,  
Dit in mubassîc van Burckhardt Kof Dalla

a) Die im Islam ~~ge~~ üblich Todesstrafe ~~habe~~ aufgehen  
der Strafgerichtsmaßnahmen des Islam des ~~abu~~<sup>legitimen</sup>  
~~im unterboden~~  
Anklageprinzip. Sie verzahnt ~~sich~~ (in den Strafverfahren)  
Anteckendes, spielt in den Strafgerichtsmaßnahmen  
und daraus zu einer Mafnahmen, durch die Es kommt der  
etwa modernen Strafpraxis beizutragen.

Die Strafgerichte ist auf den unbestimmten  
Gruppen von Delikten  
Gestaltung bei dem ~~delictum~~ geübt ist:

### Verboten (verb)

1) Verboten bzw. Religionsdelikt (Kult),  
worauf es nicht mit ganz wenigen Ausnahmen ~~verb~~ bestimmt  
mitbestimmt

b) ~~Verboten~~ von Personen, welche in die Religion  
sich mehr oder weniger (ZDMG LIII, 161),  
Reinigung bedarf

c) Tötung mit geprägten Raufzähnen...

Die Todesstrafe verfügt in diesen Fällen  
an die etw. Friedensfeste Zeit über Kommandos  
tatio an (so oben...)

d) Die Strafgerichte kennt ~~die~~ nur  
Straftaten nach Strafgerichtsmaßnahmen  
(Strafgerichtsmaßnahmen) für Verstöße  
der Religion bzw.  
+

e) 1) Abseiten des Gottesdienstes all Menschen  
ist ausdrücklich Straftat in Strafgerichtsmaßnahmen  
enthalten, 2) Strafgerichtsmaßnahmen nicht über der Todes-  
strafe hinaus, wenn sie bei Rabbinern vorkommt 5,37  
2) Strafgerichtsmaßnahmen für Verstöße der Religion

f) So ~~die~~ Strafgerichtsmaßnahmen sind in unbestimmten  
Gefällen nach bestimmtem Gefällen

z.B. Rausch nach bestimmtem Gefällen aus öffentlichen  
Orten auf Verhaftung nicht gestoppt werden.  
Gefällen bestimmt das Gefällen gewissen formen

Wurf bis am Festhoffen ankommen vor,

Vor dem Totem ~~früher nicht~~ in einer <sup>wurde</sup> in einem  
der Adl. G. leg. long Noemen (fig. II 24 ff).

Zwischen dem etw. Friedensfeste und im Strafgerichtsmaßnahmen  
für etw. Friedensfeste anwendbar ist, obwohl die Strafgerichtsmaßnahmen  
der etw. Friedensfeste anwendbar ist, obwohl die Strafgerichtsmaßnahmen  
in bestem Ausmaße. Der Sultan Ali Scherif in Rücksicht auf  
Gefällen ist der Sultan much aggress (das Sondergebote) oder  
much aggress (LA VII 377 obv. ~~blatt~~ die Gefällen Strafgerichtsmaßnahmen  
und zwar je alle Provinzen der Sultanschaften ~~und~~ in der Koranischen  
Reich ist nur der fünfzigsten Provinzen

Amar heißt der  
Sultan Habsch'a  
oder Sultan von  
(mein Name der Auf.  
28); der

Almar  
Kaius. II 25

Rausch nach bestimmt  
Straftaten nach bestimmt  
(Strafgerichtsmaßnahmen) für Verstöße  
der Religion bzw.

Für die Laienpräger (Kaffare) als Gläubiger ein finanziell  
belastendes Risiko. In der Normform gesetzt; Wer  
einen Kassar verabschafft und hat, der muß seine  
verschuldeten Kosten der Kassar tragen (Koren,  
Kos 4 V. 94). Ist aber noch Miete (1. ob...)  
und Löhne → die Bezahlung verhindert; ist nicht  
der Fall die Bezahlung, so Löhne wird an den Gläubiger  
ausgezahlt, falls (falls die Löhne ist gefallen)

die Löhne

cc. Das Lohngeld (dija) ist ein Klammerrecht das Gepflogen-  
heit (Koren, Culturgeschichte I 464-467) <sup>abhandlung</sup>  
Der Zweck (z.) ; in der Praxis wiederholte das  
Vorverständnis des Kostentragens davon geboten.

Zu Sanktuarium Korens Dija - Praktiken vor; die  
Ghalarif formuli in Leyden Korens Dijrah Dya -  
Weg Brüderwerke. reg. XII 50 of. ibid. 54

Kreuzigung für Zeit Unters u. Medie  
und d. j. b. v. 626

cc) Es wird in solchen Fällen immer nur die Rechte  
Wiedergutmachung, & bei ökonomischer Bedrohung immer  
nur die Reparationspflicht der befreideten Partei  
verabschafft; deshalb wenn Reparationspflicht in solchen  
Fällen immer nur von den Künne d. f. von Gepflegten  
in der Zelle ab Pfandhaftigkeit in Recht.

Ein Griffzug zum Lohngeld <sup>ist</sup> allerdings → aller-  
ein fester <sup>vorbereitung</sup> ~~bestimmt~~ → die Rettung des  
Rechts al-Samad sich al-Chata d. f. Der in ~~ganz~~  
Wegen ~~bestimmt~~ <sup>vorbereitung</sup> ~~bestimmt~~ die Rettung des  
wird aber in vorbereitung bestimmt, festgestellt; des  
in solchen Fällen wird dann bei einer vorbereitung  
Zurückhaltung bestimmt Lohngeld in Recht  
der zu geplätzten (März 395, 3 ff.  
Kolmer a. a. O I 467)

Außerdem im folgenden § → erläutert. Kann  
aber vorgenommen. Kraftgriff auf folgendem Grund <sup>form</sup>  
der Normen:

a) Gründlichkeit bei Angriff der Parteien die nicht  
verhindern (1. obm) sind, bei Wiedergutmachung, bei  
Wiederherstellung der ehemaligen Eltern → muss (r)  
formen, um befreit zu sein. Zu allen  
diesen Fällen ist das Anstreben der Gründlichkeit  
festgelegt.

b) Einheitsprinzip. Koren, Kos 5 u. 37 (Rabbiner)  
Zu missigen wiedergutmachende Rechtsgriffe <sup>sonst</sup> bei  
Angriff (1. a) → Gründlichkeit als Maßnahmen  
auf eingetretene Veränderungen der normale Gang  
(tagtäglich ändern).

Diese Normform ist wohl an die nicht bedeckten  
Gepflegten ~~bestimmt~~ <sup>vorbereitung</sup> aufzuteilen  
unter den Künne bestimmt (Sahand. a. a. O I  
I 33) angeknüpft.

Erlösung ist auch Strafform bei den Babylonier, Gesetzbuch  
des Hammurabi § 154 (Übers. von Winckler)

Gelehrte Apparate des  
mechanischen Prozesses

Über Erwärmen Th. Monnier aus-  
gearbeitet und eingereicht.

Dezember 1899.